

BENUTZUNGSORDNUNG FÜR DIE SPORTANLAGEN DER STADT RÖDENTAL SOWIE FÜR DIE DAZUGEHÖ- RIGEN UMKLEIDE- UND DUSCHBEREICHE

Die Sportanlagen „Rosenauer Weg“ mit Umkleide- und Duschgebäuden (kurz: Sportanlagen) sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Rödental, die in erster Linie der körperlichen Ertüchtigung und gesundheitlichen Förderung aller Schülerinnen und Schüler sowie aller Einwohner dienen soll. Sie zu erhalten und vor jeder Beschädigung und vermeidlicher Verunreinigung zu schützen, sollte für alle Besucher und Benutzer selbstverständliche Pflicht sein. Aus diesem Grund werden die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

1. Die Sportanlage steht den sporttreibenden Vereinen bis 22.00 Uhr zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Benutzung ist nicht erlaubt.
2. Für die Sportanlagenbenutzung ist die vom Hauptamt bzw. dem Hausmeister aufgestellte Einteilung der Plätze und der genehmigte Belegungs- und Zeitplan mit den vereinbarten Übungszeiten (befugte Nutzer) maßgebend und einzuhalten (Schaukasten).
4. Die sporttreibenden Vereine haben Übungsleiter (Aufsichtspersonen) zu benennen, die für Ordnung, Ruhe und Sauberkeit auf der Sportanlage zu sorgen haben. Dazu gehören u.a. das Reinigen der Plätze von angefallenem Müll und dessen Entsorgung. Nach der Nutzung der Spielfelder sind die Tornetze hochzuklappen und die Kleinfeldtore von den Plätzen zu räumen.
5. Ohne verantwortlichen Übungsleiter sind das Betreten und die Benutzung der Sportanlagen nicht gestattet. Der Übungsleiter betritt als Erster und verlässt als Letzter den Umkleidebereich, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass sich alle Räume wieder im ordnungsgemäßen Zustand befinden und alle Lampen gelöscht sind.
6. Die Sicherheit der Einrichtungen ist vor Gebrauch von den Übungsleitern zu überprüfen und während der Benutzung zu überwachen. Beschädigte oder die Sicherheit nicht gewährleistende Geräte sind dem Hausmeister oder Hauptamt zu melden und aus dem Verkehr zu ziehen.
7. Die Kleinfeldtore sind gegen Umkippen zu sichern.
8. Die Laufbahn darf mit Stollenschuhen nicht betreten werden.
9. Der Übungsleiter ist verpflichtet, die Benutzungsordnung der gesamten Gruppe und auch neu Hinzukommenden bekanntzumachen.

10. Alle Unregelmäßigkeiten, Beschwerden oder Schäden hat der Übungsleiter dem Hausmeister oder dem Hauptamt zu melden bzw. auf der Belegungsliste zu notieren.
11. Der Eingangsbereich zu den Umkleide- und Duschräumen ist in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu halten.
12. Beim Umkleiden hat jegliches Toben, Lärmen und Spielen in den Räumen zu unterbleiben. Das Besteigen der Sitzbänke ist verboten.
13. Die Duschräume dürfen nicht mit Straßenschuhen, sondern nur barfuß oder mit Badesandaletten betreten werden. Die Erschließungswege, Lagerräume, Waschräume, sowie die Umkleideräume sind stets sauber zu halten (Ausfegen nach Nutzung). Nach Benutzung sind sie durch die Übungsleiter auf Unversehrtheit des Inventars zu prüfen. Laufendes Wasser ist abzustellen und die Heizkörper abzdrehen. Papier und sonstige Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. **Das Abklopfen von anhaftendem Schmutz an Gebäudeteilen sowie das Waschen von Sportschuhen in den Kabinen und im Duschaum ist verboten!!!**
14. Die Vereine haften der Stadt für alle aus der Benutzung eingetretenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die bei Benutzung auf Materialfehler zurückzuführen sind.
15. Der Verein übernimmt unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Stadt Rödental die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die Vereinsangehörigen und anderen Personen einschließlich der Vereinsbediensteten aus der Benutzung entstehen.
16. Die Stadt Rödental behält sich das Recht vor, in Sonderfällen die Sportanlagen für z.B. Kurse, Lehrgänge, Veranstaltungen usw. in Anspruch zu nehmen. Soweit keine anderen geeigneten Sportanlagen als Ersatz zur Verfügung gestellt werden können, hat der Benutzer keinen Anspruch auf Durchführung des Übungsbetriebes.
17. Der Hausmeister und das Hauptamt üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Bei groben Verstößen kann Personen der weitere Aufenthalt untersagt und Gruppen die weitere Benutzung entzogen werden.
18. Unbefugten ist das Betreten und Befahren der Sportanlagen verboten. Zuwiderhandlungen werden straf- und zivilrechtlich (§ 123 StGB Hausfriedensbruch) verfolgt.